

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 50	Stellungnahme-Nr. S0168/24	Datum 15.03.2024
zum/zur F0079/24			
Bezeichnung Arbeitspflicht für Asylbewerber in Magdeburg			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 02.04.2024	

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

im Saale-Orla-Kreis in Thüringen sollen Asylbewerber an vier Stunden am Tag zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden.

Unterstützung für die gemeinnützige Arbeit kommt unter anderem vom Präsidenten des Deutschen Landkreistages und vom Bundesarbeitsminister.

Daher frage ich die Oberbürgermeisterin:

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Können nach geltender Rechtslage im Asylbewerberleistungsgesetz Asylbewerbern Aufgaben innerhalb ihrer Unterkunft als auch Tätigkeiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern - also auch in Magdeburg - zugewiesen werden?

Ja, entsprechend § 5 AsylbLG können Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten in Aufnahmeeinrichtungen, vergleichbare Einrichtungen und bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern wahrnehmen.

§ 5 Absatz 1 AsylbLG regelt dazu folgendes:

*„(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen **sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden**; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. **Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.**“*

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die arbeitsfähig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

2. Welche Entlohnung kann dafür gezahlt werden?

Die Entlohnung ist mit 0,80 Euro pro Stunde im § 5 Absatz 2 AsylbLG normiert. Dieser regelt dies wie folgt:

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

Die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG gilt gemäß § 7 AsylbLG nicht als Einkommen, d.h. eine Anrechnung auf die Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt nicht. Höhere pauschale Aufwandsentschädigungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Wird ein höherer pauschaler Stundensatz erbracht, so gilt für den überschießenden Teil nicht mehr die Privilegierung nach § 7 AsylbLG, d.h. der überschießende Teil der pauschalen Aufwandsentschädigung ist als Einkommen anzusehen, das auf die Leistungen nach dem AsylbLG anzurechnen ist.

Bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse im arbeitsrechtlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Die Leistungsberechtigten sind keine Arbeitnehmer und erhalten kein Arbeitsentgelt. Sie stehen weiterhin in einem Sozialrechtsverhältnis. Der Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes ist nicht eröffnet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist nicht sittenwidrig.

3. Welche Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung / Unterkunft (z.B. Reinigungstätigkeiten) können von den Bewohnern selbst übernommen werden?

In den Gemeinschaftsunterkünften werden unterstützende Hausmeistertätigkeiten, auch zusätzliche Reinigungsarbeiten durchgeführt. Das sind also handwerkliche Arbeiten, die unter Anleitung und Kontrolle des Unterkunftsverwalters und Hausmeisters erfolgen, z.B.

- Kleinstreparatur von Möbeln
- Reinigung, Beräumung der Zimmer nach Auszug
- (Sperr-) Müllentsorgung aus den Zimmern auf den Hof der Gemeinschaftsunterkünfte
- Hilfen beim Malern der Zimmer, Flure und Gemeinschaftsräume in den Gemeinschaftsunterkünften
- Pflege der Außenflächen (Grünflächen, Hof) um die Gemeinschaftsunterkünfte
- Sprachmittlertätigkeiten

Wenn die Möglichkeit der Anleitung und Kontrolle der Arbeiten gegeben wäre, könnten mehr Bewohner zum Einsatz kommen. Leider ist dies aus personellen Gründen nicht möglich.

In dezentralen Asylbewerberunterkünften kommen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung in Betracht.

Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- Putzen der Gemeinschaftsräume
- Pflege von Gartenanlagen
- Hilfe in der Kleiderkammer
- Sprachmittlertätigkeiten

Zu Bedenken ist dabei auch, dass Schlechtleistung oder Ablehnung der zugewiesenen gemeinnützigen zusätzlichen Arbeiten in der Auswertung ein Verwaltungsverfahren für Betreffende nach sich ziehen würde. Es müsste ein Bescheid erlassen werden, der ggf. zur Kürzung der Leistungen führen könnte. Der Verwaltungsaufwand ist auf dieser Seite hoch, so dass bisher nur mit Freiwilligen agiert wird. Bisher sind ca. 25 Personen in solche Arbeiten eingebunden und helfen freiwillig.

4. Welche Tätigkeiten außerhalb der Einrichtung / Unterkunft, welche der Allgemeinheit dienen, können von den Bewohnern übernommen werden?

Bei den Tätigkeiten außerhalb von Einrichtungen könnten von den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Tätigkeiten übernommen werden, die sonst von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 16d SGB II im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (AGH) wahrgenommen werden. Die Tätigkeiten müssen wettbewerbsneutral sein und das Arbeitsergebnis muss der Allgemeinheit dienen.

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft freier Stellen (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht gefährdet oder verhindert werden. Wettbewerbsneutralität kann u. a. dadurch sichergestellt werden, dass die angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt wird.

Außerdem muss das Arbeitsergebnis einen mittelbaren bzw. unmittelbaren Nutzen für die Allgemeinheit darstellen. Der Nutzen darf nicht nur für Einzelpersonen bestehen.

Durch die Änderung seit 27.02.2024 entfällt das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, welches voraussetzt, dass die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Die Anpassung soll den das AsylbLG durchführenden Ländern und Kommunen ermöglichen, die nach dem AsylbLG bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten in breiterem Maße zu nutzen.

5. Wie sind die Planungen der Stadtverwaltung zu den Fragen 3 und 4?

Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt die Leistungsberechtigten noch intensiver für Aufgaben innerhalb von Einrichtungen heranzuziehen.

Auch bei den Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Einrichtungen soll in einem ersten Schritt die Erprobung im Rahmen von bestehenden Tätigkeitsfeldern bei den beiden Beschäftigungsgesellschaften AQB gGmbH und GISE mbH erfolgen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass diese Arbeitsgelegenheiten vom Bund nicht ausfinanziert sind.

Aktuell sind ca. 25 Leistungsempfänger monatlich in die o.g. Tätigkeiten freiwillig eingebunden.

Es wird geprüft, die Arbeitsgelegenheiten auszubauen.

Dr. Gottschalk